

generalpräventive Zielsetzung des Strafrechtes, aber vor allem auch die Achtung vor der selbstverantwortlichen Disposition des Menschen.»<sup>88</sup> In diesem Sinne hat der Staatsgerichtshof denn auch judiziert, dass es gerade auch im Lichte von Art. 7 EMRK eine Kernaufgabe des strafrechtlichen Legalitätsprinzips ist, dem Bürger transparent zu machen, welches Verhalten strafbar ist. Denn nur so könne er seinen Freiheitsspielraum erkennen und auch ausnutzen.<sup>89</sup>

## VI. Die einzelnen Teilgehalte

21 Art. 33 Abs. 2 LV und Art. 7 EMRK gewährleisten dem Einzelnen Rechte gegen den Staat.<sup>90</sup> Sie weisen konkret vier Teilgehalte auf: das Gesetzmässigkeitsprinzip, das Analogieverbot, das Bestimmtheitsgebot und das Rückwirkungsverbot.

### 1. Gesetzmässigkeitsprinzip

22 Nach Art. 33 Abs. 2 LV dürfen Strafen nur in Gemässheit der Gesetze angedroht oder verhängt werden. Diese Verfassungsbestimmung präzisiert § 1 Abs. 1 StGB in der Weise, dass eine Strafe oder eine vorbeugende Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden darf, die unter eine ausdrückliche gesetzliche Strafdrohung fällt und schon zur Zeit ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.<sup>91</sup> Damit ist das Prinzip der Gesetzmässigkeit von strafrechtlichen Urteilen angesprochen, wie es am deutlichsten in der lateinischen Formulierung «nulla poena sine lege»

88 StGH 2003/44, Urteil vom 17. November 2003, <www.stgh.li>, S. 22 Erw. 3.1 mit Literaturhinweisen.

89 StGH 2001/49, Entscheidung vom 24. Juni 2002, nicht veröffentlicht, S. 9 Erw. 2.2.3 mit Verweis auf Frowein/Peukert, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Strassburg/Arlington 1996, Art. 7 Rz. 1, und StGH 2006/49 und StGH 2006/50 und StGH 2006/55, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 12 Erw. 4.2.

90 Vgl. Kadelbach, Strafe, S. 742 Rz. 45.

91 Siehe auch StGH 2006/48 und StGH 2006/49 und StGH 2006/50 und StGH 2006/55, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 8 Erw. 3, und StGH 2009/93, Urteil vom 1. Dezember 2009, nicht veröffentlicht, S. 33 Erw. 5.1.